

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT IN SEINER SITZUNG AM 9. 2. 1962 BESCHLOSSEN.
2. DER STADTRAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 29. OKT. 1965 ANGENOMMEN.
3. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM 29. DEZ. 1967
4. DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 8. JAN. 1968 BIS EINSCHLIESSLICH DONNERSTAG, DEN 8. FEB. 1968 ÖFFENTLICH AUS. WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN.

5. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 29. MÄRZ 1968

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE, DEN 29. APRIL 1968

STADTVERWALTUNG:



(DR. BRIX)
OBERBÜRGERMEISTER

6. GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG:

I. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 29. Mai 1968

Az. 421-521 - N 0/37

Neustadt an der Weinstraße,
den 29. Mai 1968

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag



7. DIE BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBauG ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 26. JUNI 1968

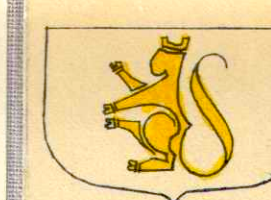
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE, DEN 28. AUGUST 1968

STADTVERWALTUNG:



(DR. BRIX)
OBERBÜRGERMEISTER

Ausfertigung siehe Rückseite



STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

I. Fertigung

BEBAUUNGSPLAN NR.

18

"WITTELSBACHERSTRASSE"

BEGRENZUNG: KAROLINENSTRASSE, ALTER VIEHBERG, WALDSTRASSE, ÖSTLICHE UND NÖRDLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKS PLAN-NR. 1273, VERLÄNGERUNG DER WESTGRENZE DES GRUNDSTÜCKS PLAN-NR. 1066/5 NACH SÜDEN BIS GRUNDSTÜCK PLAN-NR. 1273, WESTGRENZE DES GRUNDSTÜCKS PLAN-NR. 1066/5, SÜDLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKS PLAN-NR. 1064/7, WESTGRENZE DES SCHIESSMAUERWEGES, SÜDLICHE UND WESTLICHE GRENZE DES GRUNDSTÜCKS PLAN-NR. 1082.

UND DIESEM PLAN GEHÖREN:

TEXT UND FESTSETZUNGEN

ZEICHENERKLÄRUNG:

GEBÄUDEBESTAND:

VORHANDEN
WOHNGEBÄUDE
NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

WASSERSCHUTZGEBIET
PUMPWERK
UMSPANNWERK

GRENZEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE
FLÄCHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

WR REINE WOHNGEBIETE
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
o OFFENE BAUWEISE
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ERSCHLIESSUNGS- UND VERKEHRSFLÄCHEN:

BEGRENZUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
STELLPLÄTZE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

8. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.



Neustadt an der Weinstraße, den 3.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

9. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 11.12.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB



Neustadt an der Weinstraße, den 11.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister